

Donnerstag, 16. November 2000

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

Zudem kann die Kommission Schritte einleiten, um über die Maßnahmen zu informieren und deren Ergebnisse bekannt zu machen und zu verbreiten. Sie kann ferner auch Analysen durchführen und Seminare, Kolloquien oder anderweitige Expertentreffen veranstalten.

Von der Kommission werden jährliche Arbeitspläne mit den Schwerpunktaufgaben und durchzuführenden Maßnahmen erstellt. Des Weiteren legt sie die bei der Auswahl und Finanzierung der Maßnahmen des Programms geltenden Regeln und Kriterien fest. Zu diesem Zweck holt sie die Meinung des in Artikel 7 genannten Ausschusses ein.

Bei allen durchgeführten Maßnahmen werden die Prinzipien des Datenschutzes voll und ganz gewahrt.

Zudem kann die Kommission Schritte einleiten, um über die Maßnahmen zu informieren und deren Ergebnisse bekannt zu machen und zu verbreiten. Sie kann ferner auch Analysen durchführen und Seminare, Kolloquien oder anderweitige Expertentreffen veranstalten.

Von der Kommission werden **in Zusammenarbeit mit der Reflexionsgruppe** jährliche Arbeitspläne mit den Schwerpunktaufgaben und durchzuführenden Maßnahmen erstellt. Des Weiteren legt sie die bei der Auswahl und Finanzierung der Maßnahmen des Programms geltenden Regeln und Kriterien fest. Zu diesem Zweck holt sie die Meinung des in Artikel 7 genannten Ausschusses ein.

Bei allen durchgeführten Maßnahmen werden die Prinzipien des Datenschutzes voll und ganz gewahrt.

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (KOM(2000) 368 – C5-0317/2000 – 2000/0157(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 368),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 137 Absatz 2, Unterabsätze 2 und 3 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0317/2000),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0307/2000),
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
  2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

#### 4. Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen \*\*\*I

A5-0320/2000

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (KOM(2000) 279 – C5-0281/2000 – 2000/0116(COD))**

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION <sup>(1)</sup>ABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Abänderung 1)  
Erwägung – 1 (neu)

**(– 1) Die Schaffung eines stabilen Rechtsrahmens für den Markt der erneuerbaren Energieträger ist dringend geboten.**

<sup>(1)</sup> ABl. C 311 E vom 31.10.2000, S. 320.